

Allgemeine Bedingungen für Aussteller

§ 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars an die Ausstellungsleitung. Die Rücksendung des Antrages begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Antrages ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die Ausstellungsleitung bedarf. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnungen sind einzuhalten.

§ 2 Zulassung und Platzzuteilung

Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller, Händler, Dienstleistungsunternehmen, sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, und Firmen, deren Artikel sachlich und thematisch in den Rahmen der Ausstellung gehören. Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Gegenstände vom Messegelände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers. Beschreibungen und Prospekte der Ausstellungsgegenstände sind auf Verlangen einzureichen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung trifft die Ausstellungsleitung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien. Der Aussteller erhält eine schriftliche Bestätigung. Mit dieser Bestätigung ist der Vertrag zwischen der Ausstellungsleitung und dem Aussteller geschlossen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Die Platzzuteilung wird von der Ausstellungsleitung unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend. Die Ausstellungsleitung ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Ausstellungsleitung dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Ausstellers sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung nicht gestattet. Die von der Ausstellungsleitung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen überträgt die Ausstellungsleitung dem Mieter während der Mietzeit das Hausrecht auf den Mietflächen in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang, unbeschadet des bei der Ausstellungsleitung verbleibenden Rechts für den jederzeitigen Zutritt für die von der Ausstellungsleitung beauftragten Dienstkräfte.

§ 3 Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen.

§ 4 Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

§ 5 Rücktritt

Ein Rücktritt vom Mietvertrag (Ausstellungsvertrag) durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser würde von der Ausstellungsleitung grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.

§ 6 Höhere Gewalt

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch die Ausstellungsleitung zu vertreten haben (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, so ist eine schriftliche Absage erforderlich. Kann die Ausstellungsleitung aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Sollte die Ausstellungsleitung in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen.

§ 7 Mieten und Kosten

Die Kosten für Standflächen sind wie folgt:

bis 20 m² : € 355.- (Pauschal)

ab 21 m² : € 20.- / pro m²

Alle Stände werden mit rechtwinkliger Begrenzung vermessen und berechnet.

Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen, sowie Nebenleistungen, wie Lieferung von Wasser und Strom und so weiter sind auf Wunsch dem Aussteller vorher bekannt zu geben. Die Bezahlung erfolgt nach der schriftlichen Bestätigung der Standfläche durch den Veranstalter. Die Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

§ 8 Pagoden und Biertischgarnituren

Der Transport sowie der Auf- und Abbau wird von einem Dienstleister des Veranstalters übernommen und sind im Preis enthalten.

Die angemieteten Pagoden und Biertischgarnituren sind nach Gebrauch vom Mieter in einwandfreiem Zustand und unbeschädigt zurück zu geben. Sollten Schäden entstanden sein, werden diese nach der Veranstaltung durch den Veranstalter dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 9 Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für Jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers durch diesen anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maß- und farbgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Ausstellungsleitung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig, eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ausstellungsleitung und ggf. der angrenzenden Aussteller. Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, geändert oder auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Aus dem gleichen Grunde kann ein Stand geschlossen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er von der Ausstellungsleitung erstellt wurde, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Bei drohendem Unwetter ist dem Veranstaltungspersonal Folge zu leisten und ggf. Banner und Zelte abzubauen.

§ 10 Werbung auf der Veranstaltung

Marketing-Maßnahmen sind nur auf der Ausstellungsfläche und in folgendem Umfang erlaubt: Promotionaktionen / Verteilung von Giveaways / Werbebanner / Branding des Zeltes/Pavillons.

Untersagt sind Werbemaßnahmen wie z.B. Gasluftballons ab einer Größe von 1 Meter und in Höhe ab 2 Meter sowie sämtliche Werbemaßnahmen, welche außerhalb der Ausstellungsfläche aufgebaut werden. Ferner bedarf der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildarbeiten jeder Art durch den Aussteller ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird eine Vertragsstrafe von € 5.000.- vom Veranstalter verhängt.

§ 11 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Anlagen erfolgt durch den Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbaueiten. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des von der Ausstellungsleitung eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

§ 12 Bewerbung der Veranstaltung

Die Bewerbung der Veranstaltung fällt in den Aufgabenbereich des Veranstalters, wobei die aktive Beteiligung der Aussteller angestrebt wird. Für diesen Zweck erhalten die Aussteller Flyer, Plakate u.ä.

§ 13 Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

§ 14 Versicherung

Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsgut und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

§ 15 Fotografieren

Das gewerbsmäßige Fotografieren innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Fotografen gestattet.

§ 16 Catering

Das Catering für die Besucher der Messe erfolgt durch den Veranstalter. Der Verkauf oder die kostenlose Abgabe von Nahrungsmitteln und Getränken an die Besucher und Teilnehmer ist den Ausstellern nicht gestattet.

§ 17 Müllentsorgung

Für die Müllentsorgung rund um die Standfläche hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Andernfalls behält sich der Veranstalter vor, den vom Aussteller produzierten Müll kostenpflichtig beseitigen zu lassen.

§ 18 Hausordnung

Die Hausordnung des Hockenheimrings ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

§ 19 Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 20 Änderungen

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Ganzen.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Veranstalter:

Infront B2Run GmbH
Rosenheimer Straße 143
81671 München

E-Mail: info@firmencup.de
Web: www.firmencup.de